

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien
- Referate 31 -
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 02.09.2009
Name Herr Nagel
Durchwahl 0711 126-2323
Aktenzeichen 28-8412.51 Landwirt/in
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter
- Untere Landwirtschaftsbehörden -

**Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL);
Ausbildungsberuf Landwirt/in, Fremdlehre**

Hinsichtlich der Ausbildung im nicht auf Dauer anerkannten elterlichen Betrieb wird nach der Anhörung des Berufsbildungsausschusses für die Berufe der Landwirtschaft vom 18.03.2009 Folgendes festgelegt:

Bei einer Ausbildung im nicht auf Dauer anerkannten elterlichen Betrieb gilt als Voraussetzung für die Anerkennung, dass die gemäß § 27 Abs. 2 BBiG nicht im vollen Umfang im elterlichen Betrieb vermittelbaren aber erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (elterlicher Betrieb) auf einem nach § 27 Abs. 3 BBiG auf Dauer anerkannten Ausbildungsbetrieb in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Jahr vermittelt werden. Dies gilt ab dem Ausbildungsjahr (Ausbildungsbeginn) 2009/2010.

Ziffer 3 des Erlasses vom 25.01.2002 Az.: 45-8412.10 / -.26 / -.55 wird aufgehoben.

Diese Verwaltungsvorschrift

- ist den Verwaltungsvorschriften zur Berufsausbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL) unter dem Register "Landwirt/in" chronologisch hinzuzufügen. Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL) vom 16. Dezember 1983 – Az.: 43-2181 (GABl. 1984, Seite 52) kann diese amtliche Textausgabe bei den Landwirtschaftsämtern (**untere Landwirtschaftsbehörden**) und den **Regierungspräsidien** Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als öffentliche Verwaltungsvorschrift eingesehen werden.
- wird zudem im Infodienst Landwirtschaft eingestellt.

gez. Nagel